

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 279/97

BESCHLUSS

vom

26. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. November 1998
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 30. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 23. Juni 1997 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf (8 x 15.677,50 DM =) 125.420 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Zwar dürften die zur Aufrechnung gestellten Forderungen jedenfalls im Zeitpunkt der Entstehung der Aufrechnungslage (§ 390 Satz 2 BGB) noch nicht verjährt gewesen sein (vgl. Kilger/Karsten Schmidt, Insolvenzgesetze 17. Aufl. § 82 KO Anm. 5

- 3 -

a.E.). Der Klägerin fehlt für die geltend gemachten Ansprüche wegen Masseschmälerung aber die Sachbefugnis. Nach Abschluß des Konkursverfahrens steht diese grundsätzlich den - ausgefallenen - Gläubigern zu. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ohne die Masseschmälerung eine Vollbefriedigung der Gläubiger und ein Überschuß zugunsten der Klägerin (Gemeinschuldnerin) erzielt worden wäre (Kilger/Karsten Schmidt, § 82 KO Anm. 2). Das läßt sich dem Vortrag der Klägerin nicht entnehmen.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)